

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 21.06.2016

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.06.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2016	beschließend

Betreff:

III. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die III. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim und die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim (Anlage) wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Begründung:

Die z.Zt. gültige Entschädigungssatzung stammt aus dem Jahr 2001 und ist in den Jahren 2003 durch eine erste und 2008 durch eine zweite Satzungsänderung angepasst worden. Aufgrund von seitdem eingetretenen rechtlichen und sächlichen Entwicklungen sowie aktuellen Hinweisen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden folgende Anpassungen der Satzung empfohlen:

§	Inhalt der Änderung	Begründung
Präambel	Alt: 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) Neu: 20.12.2015 (GVBl. S. 618)	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage
§ 2 – Fahrkosten	Ergänzung in Abs. 2 Satz 1: „Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. “	Bisher war die Fahrt zum Sitzungsort als erstattungsfähig ausgewiesen. Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die erstattungsfähigen Kosten auch die Fahrt zurück zum Wohnort beinhalten.
§ 3 Abs. 1 letzter Satz – Aufwandsentschädigungen	Alt: „Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 50,00.“ Neu: „(...) Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 50,00.“	§ 3 Absatz 1 wird dahingehend präzisiert, dass bei allen Wahlen und Abstimmungen den Mitgliedern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit eine Entschädigung zu zahlen ist. Die seitherige Aufzählung der einzelnen Wahlen und Abstimmung entfällt.
§ 3 - Aufwandsentschädigungen	Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt: „Der/Die vom Magistrat bestellte Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstausschlag in Höhe von 40 EURO. Für Beginn und Ende des Anspruchs gilt Absatz 2 vorletzter und letzter Satz entsprechend.“	Die Vertretung der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 21 HGO, soweit sie nicht hauptamtlich wahrgenommen wird. Hierfür wurde seit 2007 auf Basis eines entsprechenden Magistratsbeschlusses eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30 EURO / Monat gezahlt. Die aktuelle Anpassung der Entschädigungssatzung bietet die Möglichkeit, diese Regelung nun in die Satzung aufzunehmen. Entsprechend der 2008 im Übrigen erfolgten Erhöhung aller Aufwandsentschädigungen sollte auch die vorliegende von 30 EUR auf 40 EUR angepasst werden.
§ 5 - Dienstreisen	In Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt: „Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung wird auf § 3 Abs. 2a verwiesen; mit der dort	Aufgrund der in § 3 Abs. 2a getroffenen Spezialregelung sind die Ansprüche der ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung bereits abgegolten, so dass weitere Ansprüche im Rahmen von § 5 nicht entstehen.

	getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.“	
--	---	--

III. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende III. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim beschlossen:

Artikel I

Präambel

In der Präambel werden die Worte „15. November 2007 (GVBl. I, S. 757)“ durch die Worte „20.12.2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.

§ 2

Fahrkosten

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort“ die Worte „und zurück“ ergänzt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden“ durch die Worte „Wahlen und Abstimmungen“ ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„Der/Die vom Magistrat bestellte Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstausschlag in Höhe von 40 EURO. Für Beginn und Ende des Anspruchs gilt Absatz 2 vorletzter und letzter Satz entsprechend.“

§ 5

Dienstreisen

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt:

„Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung wird auf § 3 Abs. 2a verwiesen; mit der dort getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.“

Artikel II

Bekanntmachung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim wird in der sich aus dieser III. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ergebenden Fassung in ihrem vollen Wortlaut neu bekannt gemacht.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entschädigungssatzung in der Fassung der Beschlussfassung vom 21. August 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.07.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **EURO 20,00** pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Monat / Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | | |
|--|------|-------|
| Stadtverordnete | EURO | 25,00 |
| Ehrenamtliche Stadträte | EURO | 25,00 |
| Mitglieder des Ausländerbeirates | EURO | 25,00 |
| Mitglieder des Stadtteilbeirates „Ringstraßensiedlung“ | EURO | 25,00 |
| Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | EURO | 25,00 |
| Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | EURO | 25,00 |
| Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | EURO | 25,00 |
| Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats | EURO | 15,00 |
| Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit | EURO | 50,00 |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | | |
|---|------|--------|
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | EURO | 150,00 |
| stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | EURO | 60,00 |
| Ausschussvorsitzende | EURO | 80,00 |
| Fraktionsvorsitzende | EURO | 120,00 |
| die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat | EURO | 120,00 |
| ehrenamtliche Stadträte mit eigenem Aufgabengebiet | EURO | 170,00 |
| ehrenamtliche Stadträte | EURO | 80,00 |
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates | EURO | 60,00 |
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats | EURO | 60,00 |
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stadtteilbeirates „Ringstraßensiedlung“ | EURO | 60,00 |
- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (2a) Der/Die vom Magistrat bestellte Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstaufall in Höhe von 40 EURO. Für Beginn und Ende des Anspruchs gilt Absatz 2 vorletzter und letzter Satz entsprechend.
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung wird auf § 3 Abs. 2a verwiesen; mit der dort getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Fraktionsklausurtagungen, Studienreisen und kommunalpolitische Tagungen gelten als Dienstreisen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim vom 21.06.2001 in der Fassung der Beschlussfassungen vom 27.03.2003 und 21.08.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereich I